Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 27 (1971)

Heft: 7-8

Artikel: Aus der Tätigkeit des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte (gleiche Verantwortung - gleiche Rechte)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nössischen Politik so: «Verschiedentlich ist argumentiert worden, die Frauen sollten ein «echt weibliches», mehr vom «Gefühl» statt vom «männlichen» Intellekt bestimmtes Element beisteuern. Ich halte das für falsch. Einmal ist Gefühl nicht etwas spezifisch Weibliches, und zum andern hat man ja etwa im Faschismus gesehen, wie gefährlich eine primär auf Gefühle aufbauende Politik ist. Es gibt keine spezifisch «weibliche» Politik; von den Frauen muss genauso wie von den Männern erwartet werden, dass sie eine vernünftige Politik machen».

Aus der Tätigkeit des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte (Gleiche Verantwortung — gleiche Rechte)

Die Erreichung des langjährigen Hauptzieles, die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frau, hat den schweizerischen Verband keineswegs bewogen, sich auf den Lorbeeren auszuruhen. Im Gegenteil. Mit frischem Mut wurde ein neuer Kurs eingeschlagen: gemeinsam mit anderen Verbänden und mit den politischen Parteien will der Schweizerische Verband für Frauenrechte an der Gestaltung der Einrichtungen unseres Landes mitwirken, wobei als vordringliche Aufgabe die Verwirklichung von Frauenpostulaten zu gelten hat.

Aus dem reich befrachteten Arbeitsprogramm sei auf die wichtigsten Postulate hingewiesen:

Revision des Familienrechtes

Mit diesen Fragen befassen sich seit vielen Jahren sowohl Studienkommissionen wie der Schweizerische Verband für Frauenrechte, insbesondere seine Juristische Kommission. Gegenwärtig wird von einer ausserparlamentarischen Kommission, welcher auch Maître Kammacher angehört, der Entwurf für eine Neufassung geprüft. Während die Behandlung des Adoptionsrechtes zu Ende geführt werden konnte, sind die Rechte des ausserehelichen Kindes, die Rechtsgleichheit der Ehegatten bei den Bestimmungen über die allgemeinen Wirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht noch zu behandeln. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte will sich dafür einsetzen, dass insbesondere die Revision des Eherechtes bald an die Hand genommen wird.

Revision der AHV

Hier gilt es vor allem die Lage der geschiedenen Frau zu bessern. Es muss erreicht werden, dass bei der Berechnung der Altersrente einer geschiedenen Frau die während ihrer Ehe entrichteten Beiträge berücksichtigt werden. Nach den heute geltenden Bestimmungen werden diese Beiträge nur dem Konto des Mannes gutgeschrieben und bei der Festsetzung der Altersrente zieht er allein den Nutzen daraus. Ferner wird die Ersetzung der Ehepaarrente durch eine einfache Altersrente für jeden Ehegatten angestrebt.

Bevor die folgenden Postulate behandelt werden können, muss ein Überblick über die Lage in den einzelnen Kantonen gewonnen werden. Wir laden deshalb unsere Leserinnen und Leser ein, sich zu diesen Punkten zu äussern und allfällige Anregungen an die Präsidentin des Vereins für Frauenrechte, Julia Heussi, Florastrasse 54, 8008 Zürich, zu richten:

Getrennte Besteuerung der Ehegatten

Die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten sollte durch eine getrennte Steuererklärung und Besteuerung ersetzt werden, weil sich die jetzt geltenden Bestimmungen für eine Familie mit berufstätiger Ehefrau ungünstig auswirken. Diese Fragen werden in verschiedenen Kantonen bereits studiert und zum Teil wurden gute Lösungen gefunden.

Stellung der Schweizerinnen nach der Heirat mit einem Ausländer oder mit einem Schweizer mit anderem Heimatort

Bisher müssen Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten und ihr schweizerisches Bürgerrecht behalten wollen, bei ihrer Vermählung eine entsprechende Erklärung abgeben. Der Verband will sich darum bemühen, dass sie ihr Bürgerrecht automatisch, ohne spezielle Erklärung, beibehalten. Die gleiche Regelung sollte für Frauen, die einen Schweizer mit anderem Heimatort heiraten, gelten. Dieses letzte Problem ist in einzelnen Kantonen, beispielsweise in Genf, bereits gelöst, in anderen harrt es noch einer Lösung.

Gleiche Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Knaben

Die Voraussetzungen für gleiche Erziehung und berufliche Ausbildung unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. In einzelnen Kantonen sind die Rechtsungleichheiten auf diesem Gebiet noch beträchtlich.

Gleichheit der Löhne und Pensionsansprüche

Unterschiede in der Entlöhnung von Mann und Frau und in ihren Pensionsansprüchen, sowohl für Staatsangestellte wie für Angestellte der Privatwirtschaft, sollten gemeldet werden, damit die jetzige Situation möglichst genau überblickbar wird.

Kinderzulagen

Hier gilt es vor allem, sich zu vergewissern, dass die Zulagen jenem Elternteil ausbezahlt werden, dem die Betreuung der Kinder zugesprochen wurde, ohne dass im Trennungs- oder Scheidungsfall diese Zulage in den zu bezahlenden Alimenten eingeschlossen ist.

Auskünfte und Vorschläge zu diesen Fragen sollten bis spätestens Ende September an die Präsidentin gerichtet werden.

Neue Vorstösse für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf kantonaler Ebene

In den wenigen Kantonen ohne Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- oder Gemeindeangelegenheiten wurden in letzter Zeit zahlreiche Vorstösse für neue Abstimmungen unternommen.

Im **Kanton Graubünden** haben seit der Annahme eines neuen Gemeindegesetzes im Oktober 1962 dreissig von insgesamt 219 Gemeinden vom Recht der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes Gebrauch gemacht. In diesen dreissig Gemeinden wohnen rund 49% der bündnerischen Bevölkerung. Mit einer im Februar 1971 erheblich erklärten Motion wurde der Kleine Rat aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die der Bündner Frau in kantonalen Angelegenheiten die politische Gleichberechtigung zuerkennt. Der Entwurf des Kleinen Rates mit Botschaft wird voraussichtlich im September 1971 dem Grossen Rat unterbreitet. Die Abstimmung dürfte im Laufe des Jahres 1972 erfolgen.